

# **Betriebs- und Benutzungsordnung** **für das Sportheim/Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Lohnsfeld**

## **Artikel 1** **(Grundsatz)**

Das Sportheim/Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Lohnsfeld dient als öffentliche Einrichtung grundsätzlich gemeinnützlichen Zwecken, insbesondere

**der Kultur- und Heimatpflege,  
der Sport- und Gesundheitsförderung,  
der Jugend- und Altenpflege,  
der Pflege der Dorfgemeinschaft,  
des Vereinslebens und der Geselligkeit.**

Alle Benutzer sind verpflichtet, das Sportheim/Bürgerhaus und seine Ausstattung zu erhalten und vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen.

Benutzungen durch Institutionen, Vereine oder Privatpersonen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde Lohnsfeld/des Sportvereins Lohnsfeld.

Die Anerkennung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung ist Voraussetzung und Bedingung der Genehmigung.

Grundsätzlich haben ortsansässige Bewerber für Veranstaltungen oder Benutzungen den Vorzug vor nicht ortsansässigen Bewerbern.

Nicht ortsansässige Bewerber -insbesondere Parteien- haben keinerlei Anspruch auf Benutzungsgenehmigung.

## **Artikel 2** **(Haftung, Haftungsausschluss)**

Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Lohnsfeld/den Sportverein Lohnsfeld von etwaigen Haftungsschäden seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportheim/Bürgerhauses, den dazugehörenden Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen, soweit für die Ortsgemeinde kein Versicherungsschutz besteht.

Benutzer oder Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Lohnsfeld/den Sportverein Lohnsfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, Rückgriffsansprüche gegen die Ortsgemeinde Lohnsfeld/den Sportverein Lohnsfeld und deren Beauftragte oder Bedienstete geltend zu machen.

Bei Glätte ist der Veranstalter streupflichtig für Eingangsbereich und Parkplatz.

Der Benutzer oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde/dem Sportverein am Gebäude oder den überlassenen Einrichtungen und Geräten entstehen.

Benutzer oder Veranstalter sollten eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- oder Obhutsschäden abdeckt, abschließen.

### **Artikel 3** **(Allgemeine Bestimmungen)**

#### **a) Fahrzeugunterbringung**

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

#### **b) Benutzungsdauer**

Vorgesehene Nutzungszeiten (Veranstaltungstag 12.00 Uhr bis am darauffolgenden Tag 12.00 Uhr) dürfen nicht überzogen werden.

#### **c) Mängelfeststellungen**

Der Veranstaltungsleiter hat festgestellte Schäden oder Mängel ohne Verzug dem Ortsbürgermeister oder dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld zu melden (wenn möglich, unter Angabe der Entstehungsursache und ggfls. der beteiligten Personen).

#### **d) Tiere**

Tieren dürfen - soweit es sich nicht um zugelassene Ausstellungen handelt - **nicht** in das Sportheim/Bürgerhaus mitgenommen werden.

### **Artikel 4** **(Veranstaltungen)**

Der Veranstalter ist für den geordneten Ablauf der Veranstaltung, die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere ordnungs- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften, sowie die Betriebs- und Nutzungsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Leiter ist bei der Einholung der Genehmigung für die Benutzung oder Veranstaltung dem Ortsbürgermeister oder dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld zu benennen.

Die Einholung sonstiger behördlicher Erlaubnisse (wie vorübergehende Gaststätten-erlaubnis, Tanzgenehmigung, Hinausschiebung der Polizeistunden etc.) ist Sache des Veranstalters. Die Besucherzahl (Zahl der Gäste) ist auf die Kapazität der benutzten Räume zu beschränken.

## **Artikel 5**

### **Übungs- und Spielbetrieb, Turnen, Sport und sonstige Wettkämpfe (Feuerwehrwettkämpfe)**

Bei Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen muss ein Übungsleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Turn- und Sportbetriebes verantwortlich ist. Er hat als letzter den Übungsraum zu verlassen.

Für den Kleidungswechsel sind die Umkleieräume zu benutzen. Das Betreten dieser Räume ist nur den aktiven Sportlern, die an der betreffenden Übung oder Veranstaltung teilnehmen, gestattet. Ausnahmen bei anderen Veranstaltungen können vom Ortsbürgermeister oder dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld erteilt werden.

Die Übungs- und Wettkampfstätte soll nur mit Sportkleidung und sauberen Turnschuhen betreten werden.

Bei Ballspielen sind saubere Bälle (Softbälle) zu benutzen, sodass Lampen, Fenster und Wände etc. weder beschädigt noch verunreinigt werden. Fußballwettspiele und Handball sind nicht gestattet. (Schadensersatzpflicht siehe Artikel 2)

## **Artikel 6**

### **(Sonstige Benutzungen)**

Benutzungen der Halle und des Nebenraumes z.B. für Veranstaltungen, Sitzungen, Ausstellungen, Vereins- oder private Feiern können vom Ortsbürgermeister genehmigt werden, wenn keine Termschwierigkeiten (Sportbetrieb) oder sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Gründe dieser Benutzung entgegenstehen.

Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig, d.h. min. 4 Wochen vorher, einzureichen.

Bei Überschneidungen erhält grundsätzlich der Antragsteller den Vorzug, der zuerst den Antrag eingereicht hat (Artikel 4 gilt sinngemäss).

Genehmigungen für die Schule und den Kindergarten sind vorzugsweise zu erteilen.

## **Artikel 7**

### **(Veranstaltungs- und Benutzungstermine)**

Termine für **wiederkehrende Benutzung** des Sportheim/Bürgerhauses sind durch Absprache der betreffenden Benutzer im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister sowie dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld festzulegen und in einem Belegungsplan aufzunehmen.

Der Belegungsplan wird im Gastraum ausgehängt. Einzelveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang anzukündigen.

## **Artikel 8 (Bewirtschaftung)**

Andere örtliche Vereine und andere Benutzer haben bei eigenen Veranstaltungen grundsätzlich die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung in eigener Verantwortung, oder der Mitbenutzung der Gaststätte nach Absprache mit dem Sportverein Lohnsfeld.

## **Artikel 9 (Reinigung- und Aufräumdienst)**

Nach jeder Benutzung sind die gebrauchten Geräte, Einrichtungsgegenstände etc. vom Benutzer in sauberem Zustand ordnungsgemäß an ihren ständigen Aufbewahrungsort zu verbringen und nach Möglichkeit einzuschließen. Die benutzten Räume sind ordnungsgemäß besenrein, bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages der zuständigen Person zur Abnahme zu übergeben. Das gleiche gilt für die Zugänge zu diesen Räumen.

Insbesondere sind auch außergewöhnliche Verschmutzungen, soweit sie bei der Benutzung entstanden sind, (Streifen vom Schuhwerk, Verunreinigung durch Erbrechen etc.) vom Benutzer zu entfernen. Bei Nichterfüllung hat der Verursacher die entstandenen Kosten der Ortsgemeinde zu ersetzen. Im Zweifel entscheidet der Ortsbürgermeister und der Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld ob ordnungsgemäß gereinigt ist.

Private Benutzer (vergleiche Artikel 7, Familienfeiern etc.) haben die benutzten Räume und Einrichtungen unverzüglich aufzuräumen und besenrein bis spätestens 12.00 Uhr dem Ortsbürgermeister oder dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld zur Abnahme zu übergeben.

Benötigte Geschirr- und Handtücher sind mitzubringen. Der angefallene Müll ist mitzunehmen.

## **Artikel 10 (Einrichtungen des Hauses)**

Benutzer des Bürgerhauses bzw. die verantwortlichen Leiter haben sich mit den einschlägigen Vorschriften sowie mit den Einrichtungen des Hauses (z.B. Feuerlösch-einrichtungen, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Getränkeschankanlagen...) vor den Veranstaltungen vertraut zu machen.

## **Artikel 11 (Schlüsseldienst)**

Die Verwahrung und Ausgabe der Schlüssel an Benutzer des Bürgerhauses obliegt dem Ortsbürgermeister sowie dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld.

Der bei Benutzungen benötigte Schlüssel ist unverzüglich an den Ortsbürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld zurück zu geben, je nach dem von wem der Schlüssel ausgehändigt wurde.

Benutzer, die wöchentlich wiederkehrend sich in bestimmten Räumen aufhalten, kann gegen Unterschrift der Schlüssel für diesen Raum überlassen werden.

## **Artikel 12 (Anordnungsbefugnis des Ortsbürgermeisters)**

Der Ortsbürgermeister hat das Recht im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Sportvereins Lohnsfeld im Einzelfall aus besonderem Anlass Anordnungen für den Betrieb und die Benutzung des Sportheim/Bürgerhauses zu treffen, die sowohl vom SVL als auch vom Benutzer zu befolgen sind.

## **Artikel 13 (Entgelte und Kostenerstattungen)**

Halle und Ausschank:	100,-- €
Halle, Ausschank und Nebenraum:	120,-- €
Halle, Ausschank und Gaststätte:	140,-- €
Halle, Ausschank, Gaststätte und Nebenraum:	160,-- €

Die vorstehenden Gebühren beinhalten jeweils Toilettenbenutzung und Küchennutzung; bei Vollnutzung der Küche wird zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren ein Betrag von 30,-- € erhoben.

Gaststätte ohne Küchennutzung:	60,-- €
Gaststätte mit Küchennutzung:	80,-- €

Bei Vollnutzung der Küche wird zusätzlich ein Betrag von 30,-- € erhoben.

Sollte Fassbier ausgeschenkt werden, entstehen zusätzliche Prüf- und Reinigungskosten von zu Zeit 40,-- €.

Als Benutzungsgebühren bei Beerdigungen werden für die Gaststätte incl. Küchennutzung 50,-- € sowie für die Halle incl. Küchennutzung 75,-- € erhoben.

Endreinigung Gaststätte:	30,-- €
Endreinigung Halle:	35,-- €
Endreinigung Halle u. Gaststätte:	50,-- €
Endreinigung Küche bei Vollbenutzung:	20,-- €

Die vorstehenden Gebühren beinhalten jeweils die Reinigung der Toiletten.

Kautions Gaststätte 100,-- €, Halle 200,-- €, Gaststätte und Halle 300,-- €.

Alle Lohnsfelder Vereine können einmal im Jahr die kompletten Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen, wobei allerdings ein Pauschalbetrag von 50,-- € für Energiekosten sowie bei Erforderlichkeit die vorstehenden Endreinigungskosten zu entrichten sind.

Lohnsfeld, den 25.02.2008

Gez. Marx  
(Marx)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Eine Beteiligung des SVL aufgrund der Benutzung der Gaststätte durch Dritte im Rahmen der Vermietung durch die Ortsgemeinde erfolgt in Form der kostenlosen Überlassung der Halle für Veranstaltungen.**